

**Kundmachung vom 29. Juli 2024
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Jakobus-Apotheke in 4481 Asten innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Karin Lederhilger**

GZ: VV/V/2024/011

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jakobus-Apotheke in
4481 Asten innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBl.
Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Karin Lederhilger, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Jakobus-Apotheke in 4481 Asten, Wiener Straße 20, mit Eingabe vom 18. Juli 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jakobus-Apotheke in 4481 Asten innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Wiener Straße 20 an die GSt. Nr. 245/5, KG Asten (45101), mit der derzeitigen Adresse Marktplatz 3-5 in 4481 Asten erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Jakobus-Apotheke in 4481 Asten wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Jänner 1988, GZ: San RB – 4249/6 – 1988 - Nb/Dau, mit dem „Gebiet der Marktgemeinde Asten“ festgesetzt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jakobus-Apotheke in 4481 Asten innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch die erfolgte spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung der Frunpark-Apotheke in 4481 Asten eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA